der Durchführung der Untersuchung führt das beauftragte Organ eigenverantwortlich Ermittlungen durch. Der beauftragte Gutachter dagegen wird erst auf der Grundlage eines schon ermittelten Sachverhalts tätig.

3. **Abgrenzung zu den Untersuchungsorganen:** Durch die Übertragung der Untersuchungen werden diese Organe nicht zu staatlichen Untersuchungsorganen, denn

— ihre Tätigkeit ist auf ihren Arbeitsbereich beschränkt (Abs. 1),
— sie sind nicht berechtigt, über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, über dessen Einstellung oder die Übergabe der Sache an den Staatsanwalt zu entscheiden,
— sie dürfen ohne gesetzliche Ermächtigung keine Zwangsmaßnahmen vornehmen.

## §91

### Beschwerde gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts

**(1) Beschuldigte, Verteidiger, Zeugen, Sachverständige, Geschädigte und andere Personen haben das Recht, gegen jede sie betreffende Maßnahme der Untersuchungsorgane Beschwerde beim Staatsanwalt einzulegen. Zuständig für die Bearbeitung der Beschwerde ist der Staatsanwalt, der die Aufsicht über die Untersuchungen führt. Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Staatsanwalts entscheidet der übergeordnete Staatsanwalt.**

**(2) Der Staatsanwalt hat über die Beschwerde innerhalb von fünf Tagen zu entscheiden, das Ergebnis aktenkundig zu machen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Wird der Beschwerde stattgegeben, hat der Staatsanwalt eine entsprechende Weisung zu erteilen.**

**(3) Durch die Beschwerde wird der Gang der Untersuchung nicht aufgehalten. Die Durchführung der Maßnahme kann ausgesetzt werden.**

1. **Beschwerdeberechtigte:** Nach Abs. **1** haben neben dem Beschuldigten, dem Zeugen und dem Sachverständigen auch der Verteidiger, der Geschädigte und andere Personen (z. B. Angehörige eines Beschuldigten, Bürger, bei denen eine Durchsuchung oder Beschlagnahme vorgenommen wurde) das Recht der Beschwerde, denn auch dieser Personenkreis wird durch Ermittlungen betroffen.

2. **Aufgaben des Staatsanwalt?:** Der aufsichtführende Staatsanwalt ist das zuständige Organ für die Bearbeitung von Beschwerden über Maßnahmen der Untersuchungsorgane von der Anzeigenaufnahme bis zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens (Abs. 1). Weil der Staatsanwalt das